## **Bürgermeisteramt Weisenbach**

Ergänzung der Verwaltungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Weisenbach zur Ausführung der Verwaltungsgebührensatzung.

Aufgrund der 9. Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 05. Dezember 2000 wurde die allgemeine Sperrzeit geändert. Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hat durch Beschluss vom 25. Januar 2001 die bestehende Rechtsverordnung der Gemeinde Weisenbach über die Festsetzung der Sperrzeit in der Gemeinde Weisenbach aufgehoben.

Danach gilt für Weisenbach die Neuregelung des Landes bezüglich der Erholungsorte. In der

Praxis ergibt sich sonach folgende Regelung bezüglich der Sperrzeit:

Von Sonntag bis einschließlich Freitag Freitag auf Samstag, sowie Samstag auf Sonntag Sperrzeit Silvester auf 01. Januar Rosenmontag auf Fastnachtsdienstag 30. April auf 01. Mai 1.00 Uhr 2.00 Uhr ganz aufgehoben 3.00 Uhr 3.00 Uhr Auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes und des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses werden für die Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz und die Sperrzeitverkürzung nach § 21, Satz I, Gaststättenverordnung die Gebühren wie folgt festgelegt:

## 1. Gestattung für Veranstaltungen in Festzelten/Sälen/Bewirtschaftung im Freien

Größe	1. Tag	2 4. Tag
bis 400 qm	20, Euro	jeweils 10, Euro
über 400 qm	30, Euro	jeweils 10, Euro

## 2. Sperrzeitverkürzung

Größe	1. Stunde	jede weitere Stunde
bis 400 qm	15, Euro	jeweils 5, Euro
über 400 qm	20, Euro	jeweils 5, Euro

Die vorstehend ausgeführten verwaltungsinterne Regelung gilt ab